

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Löffingen**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17.11.2011, zuletzt geändert am 24.09.2019, beschlossen:

**§ 1**

**Der § 43 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 43**

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2022 3,64 € /m<sup>3</sup> Frischwasser

(2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und der geschlossenen Gruben der Stadt Löffingen.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2022 0,51 € /m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt 01.01.2022 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung vom 17.11.2017 mit den Änderungen vom 08.11.2012, vom 20.06.2013, vom 22.10.2015, vom 26.10.2017 und vom 24.09.2019 in Kraft.

Löffingen, den 16.12.2021

Tobias Link, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.